

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Übertragung der gesamten hoheitlichen Aufgabe der
Indirekteinleiterüberwachung**

zwischen

der Stadt Elmshorn, Schulstraße 15-17, 25335 Elmshorn, im Folgenden „Stadt“

vertreten durch den Bürgermeister Volker Hatje

und dem

Abwasser-Zweckverband Südholstein, Am Heuhafen 2, 25491 Hetlingen,
im Folgenden „AZV“

vertreten durch die Verbandsvorsteherin Christine Mesek

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff) in Verbindung mit den §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 534 ff), § 46 Abs. 3 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, S. 425 ff) sowie des Beschlusses der Stadtvertretung Elmshorn vom 03.12.2020 und der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes vom 07.12.2020 schließen die Stadt Elmshorn und der Abwasser-Zweckverband Südholstein folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1
Zweck**

Dieser Vertrag regelt die Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der kommunalen Indirekteinleiterüberwachung nach § 3 Abs. 7 der Verbandssatzung des AZV.

**§ 2
Übertragung der hoheitlichen Aufgabe**

Die Stadt überträgt dem AZV die hoheitliche Aufgabe der Überwachung der Indirekteinleiter nach kommunalem Satzungsrecht in ihrem Stadtgebiet einschließlich des Satzungsrechts.

§ 3

Definition der übertragenen Aufgabe an den AZV

Der AZV übernimmt die hoheitliche Aufgabe, überwacht die ordnungsgemäße Einleitung, ordnet bei Verstößen Maßnahmen an und verfolgt diese. Der AZV nimmt die Funktion der Ordnungsbehörde ein.

Dazu führt der AZV ein Indirekteinleiterkataster. Definiert das Land Schleswig-Holstein Anforderungen an das Kataster, wird der AZV sein Kataster daraufhin anpassen.

Die Stadt wird über Auffälligkeiten bei Indirekteinleitungen vom AZV informiert, so dass diese das städtische Kanalnetz dahingehend prüfen kann.

§ 4

Rechte und Pflichten der Stadt

Die Stadt unterstützt den AZV bei der Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe, indem sie dem AZV den Zugang zu Gewerbe-, ab- und –ummeldungen gewährt. Außerdem unterstützt sie den AZV bei der Vervollständigung der Katasterdaten, wenn dieser notwendige Daten aus Gründen der Zugangsbeschränkung nicht erhalten kann.

Die Stadt hat das Recht, Auskünfte über die Anlagen, die der Indirekteinleiterüberwachung unterliegen und an das städtische Netz anschließen, beim AZV einzuholen.

Die Erteilung der Anschlussgenehmigung für ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage verbleibt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Stadt.

§ 5

Kosten

Die Kosten der hoheitlichen Aufgabe der Indirekteinleiterüberwachung sind in den Entgelten des AZV bei der Aufgabenerfüllung Abwasserentsorgung in Teil- oder Vollfunktion berücksichtigt. Zusätzliche Kosten durch Nachuntersuchungen oder aufgrund von Zwangs- oder Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Indirekteinleiter direkt abgerechnet. Weitere Kosten für den Indirekteinleiter entstehen nicht.

§ 6

Nachfolge

Der AZV tritt als Nachfolger in die laufenden Verfahren der Stadt ein.

§ 7
Satzungsrecht und Zuständigkeit

Die Stadt überträgt dem AZV für die Dauer dieses Vertrages für die hoheitliche Aufgabe der kommunalen Indirekteinleiterüberwachung das Satzungsrecht. Das bisherige Satzungsrecht der Gemeinde gilt entsprechend § 19 GkZ weiter, bis eine neue Regelung durch den AZV getroffen ist.

Zuständige Behörde für die Durchführung der Indirekteinleiterüberwachung ist die Verbandsvorsteherin des AZV, Am Heuhafen 2, 25491 Hetlingen.

§ 8
Zeitpunkt der Aufgabeübertragung, Vertragsdauer

Als Zeitpunkt der Aufgabenübertragung wird der 01.01.2021 festgelegt. Der Vertrag läuft 5 Jahre und verlängert sich automatisch um 12 Monate, sofern nicht 1 Jahr vor dem jeweiligen Ablauf in schriftlicher Form gekündigt wird.

§ 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen Bestand haben. Die nichtige Bestimmung wird durch eine gültige, dem beabsichtigten Zweck entsprechende, neue Bestimmung schnellstmöglich ersetzt.

§ 10
Bekanntmachung

Der Vertrag ist nach den satzungsrechtlich festgelegten Bekanntmachungsbestimmungen bekannt zu machen.

§ 11
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Elmshorn, 12.01.2021

Hetlingen, 12.01.2021

gez. Volker Hatje, Bürgermeister
Stadt Elmshorn

gez. Christine Mesek, Verbandsvorsteherin
Abwasser-Zweckverband Südholstein